

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Schule

Sitzungsvorlage

Datum: 09.02.2016

Drucksache Nr.: **16/0040**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	08.03.2016	öffentlich / Kenntnisnahme

Betreff

Sachstandsbericht unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA); mündlicher Bericht

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

Sachverhalt / Begründung:

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 10.11.2015 (DS Nr. 15/0285) berichtete die Verwaltung ausführlich über die neuen gesetzlichen Regelungen zur Versorgung und Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Ausländern.

Das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher ist wie angekündigt am 01.11.2015 in Kraft getreten. Wesentliche Änderung ist die dauerhafte Zuständigkeit für unbegleitete minderjährige Ausländer nicht nach Ort der Inobhutnahme, sondern nach einer an der Größe des Jugendamtsbezirkes orientierten Quote. Seit Inkrafttreten hält die Zuwanderung von UMA nach Deutschland weiter an, so dass die Gesamtzahl der zu betreuenden UMA täglich steigt. Das Umverteilungsverfahren Ende November ist angelaufen.

Erste Erfahrungen zeigen, dass der rechtliche Rahmen geeignet ist, die Betreuung und Versorgung der UMA bedarfsgerecht sicherzustellen. Die alltägliche Praxis kann jedoch den Ansprüchen des Gesetzgebers aufgrund des immensen Bedarfs an Jugendhilfeleistungen nicht immer in vollem Umfang genügen.

Zahlen

Als größte Herausforderung hat sich das schnelle Anwachsen der Aufnahmeverpflichtung und die kurzfristige Zuweisung im Rahmen der Umverteilung erwiesen. Wurde die Aufnahmeverpflichtung für Sankt Augustin im Oktober noch auf 20 UMA geschätzt, so liegt sie mit

Stand 11.02.2016 bei 42 UMA. Die Tabelle veranschaulicht die Entwicklung der Aufnahmequote, die durch das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW regelmäßig bekannt gegeben wird.

Datum	Aufnahme- verpflichtung
24.11.2015	32
02.12.2015	35
09.12.2015	36
16.12.2015	37
05.01.2016	40
13.01.2016	42
21.01.2016	41
27.01.2016	42

Es muss aktuell damit gerechnet werden, dass die Quote in der gleichen Geschwindigkeit weiter anwachsen wird. UMA sind weiter auf der Flucht und erreichen täglich Deutschland. Nennenswerte Abgänge, z. B. über eine Familienzusammenführung sind aktuell nicht zu erwarten. Da die meisten Jugendhilfemaßnahmen gerade erst angelaufen sind, wird bis zum Abschluss der ersten Maßnahmen noch einige Zeit vergehen.

Aktuell befinden sich 28 UMA in der Betreuung des Bezirkssozialdienstes. Weitere fünf Jugendlichen sind im Rahmen der Umverteilung zugewiesen, die Aufnahme wird zurzeit vorbereitet (Stand 11.02.2016). Mit der Zuweisung weiterer neun Jugendlicher, die im Rahmen der Aufnahmeverpflichtung aufgenommen werden müssen, ist kurzfristig zu rechnen.

Zugänge

Die Aufnahme der UMA erfolgt über unterschiedliche Zugänge. 15 UMA wurden über die Notunterkünfte / Erstaufnahmeeinrichtungen hier vor Ort gemeldet. Über diesen Weg kommen jedoch durch verbesserte Registrierungen bei der Einreise und Weiterverteilung aktuell nur noch wenige Jugendliche nach Sankt Augustin.

Acht UMA wurden bereits im regulären Verfahren durch die Landesverteilstelle zugewiesen und durch die entsprechenden abgebenden Jugendämter zugeführt. Vier weitere UMA wurden in der ZUE in Obhut genommen und werden voraussichtlich in ihrer Fluchtgemeinschaft weiterverteilt. Zwei UMA meldeten sich direkt hier vor Ort bei ihren Verwandten und gelangten über diesen Weg in die Obhut des Jugendamtes.

Unterbringung

Die Jugendämter sind auf den sprunghaften Anstieg der zu betreuenden UMA strukturell nicht vorbereitet. Die regionalen freien Jugendhilfeträger als Anbieter stationärer Jugendhilfeleistungen sind derzeit nicht in der Lage ausreichend Plätze für die Unterbringung und Betreuung von UMA bereitzustellen. Dies liegt zum einen an den fehlenden räumlichen Möglichkeiten (Bauvorhaben sind nur mittelfristig umsetzbar / bei Anmietung fehlen oft die

baulichen Voraussetzungen), zum anderen gelingt es nur eingeschränkt ausreichend Fachpersonal zu rekrutieren. Zurzeit befindet sich kein Sankt Augustin zugewiesener UMA in einer regulären, stationären Jugendhilfemaßnahme eines Einrichtungsträgers. Dennoch ist es Auftrag und Ziel des Bezirkssozialdienstes, dass jeder Jugendliche ein möglichst bedarfsgerechtes Jugendhilfeangebot erhält.

Die Unterbringung der 28 UMA stellt sich augenblicklich wie folgt dar:

Zehn UMA leben in Pflegefamilien /Gastfamilien, davon fünf bei Verwandten und fünf in Fremdpflegefamilien. In der Regel erhalten die aufnehmende Familie und der Jugendliche eine zusätzliche ambulante Hilfe. Für Fremdpflegefamilien bietet die Familienberatungsstelle ein Gesprächsangebot an.

Drei UMA leben in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft mit Rufbereitschaft. Da die stationären Einrichtungen der Jugendhilfe keine Angebote bereitstellen konnten, wurde hierzu eine Ferienwohnung angemietet.

Elf UMA befinden sich in ihren Fluchtgemeinschaften in den Unterkünften der Stadt Sankt Augustin. In diesen Fällen überprüft der Bezirkssozialdienst, ob der Verbleib der Jugendlichen in der Fluchtgemeinschaft dem Kindeswohl förderlich ist. Jeder UMA wird durch eine pädagogische Fachkraft individuell betreut.

Vier UMA befinden sich in der Zentralenunterbringungseinrichtung (ZUE) des Landes Alte Heerstraße. Diese UMA werden bis zur Weiterverteilung durch Fachkräfte des Bezirkssozialdienstes betreut.

Die weitere Zunahme der zugewiesenen UMA stellt den Bezirkssozialdienst vor große Herausforderungen bei der Unterbringung. Alle stationären Jugendhilfeträger schaffen aktuell Gruppen. Die entstehenden Plätze decken aber bei weitem nicht den Bedarf in der Region. Dies wird deutlich, wenn man die Aufnahmeverpflichtung aller Jugendämter im Rhein-Sieg-Kreis und Bonn addiert. Danach sind in der Region aktuell 660 UMA im Rahmen der Jugendhilfe unterzubringen.

Dadurch dass in Zukunft die UMA fast ausschließlich über die Landesverteilstelle zugewiesen werden, sind die UMA den Fachkräften persönlich nicht bekannt. Eine direkte Unterbringung ohne Bedarfsklärung in Gastfamilien oder pädagogisch betreuten Wohngemeinschaften ist fachlich nicht angezeigt. Aktuell fehlt es an einer Unterbringungsmöglichkeit für die ersten Wochen im Rahmen der Bedarfsklärung.

Aufgaben des Bezirkssozialdienstes

Da das Jugendamt Sankt Augustin aktuell weniger UMA unterbringt, als die Aufnahmeverpflichtung vorsieht. Werden alle UMA, zugewiesene oder auf anderem Weg nach Sankt Augustin gekommen, direkt nach § 42 SGB VIII Inobhut genommen. (Die seit dem 01.11.2015 mögliche vorläufige Inobhutnahme nach § 42 a SGB VIII kommt für Jugendämter nur zum Tragen, wenn die Aufnahmeverpflichtung erfüllt ist und die UMA zur Umverteilung bei der Landesverteilstelle angemeldet werden.)

Die Aufgaben des Bezirkssozialdienstes umfassen u.a.:

1. Erstgespräch mit zwei Fachkräften und Dolmetscher zur Anamnese und Bedarfsklärung bzgl. der Sicherstellung des Kindeswohls, ggf. Altersfeststellung

2. Aufarbeitung der Fluchtgeschichte und Prüfung der Möglichkeit einer Familienzusammenführung
3. Antragstellung beim Familiengericht auf Einrichtung einer Vormundschaft zunächst im Rahmen der einstweiligen Anordnung sowie anschließendem Hauptverfahren
4. Information der Ausländerbehörde des Rhein-Sieg-Kreises
5. Medizinische Erstuntersuchung sofern noch nicht in der vorläufigen Inobhutnahme geschehen und dokumentiert
6. Mit Bestellung des Vormundes ist die Einwilligung zur Inobhutnahme einzuholen sowie der Antrag auf Hilfen zur Erziehung entgegenzunehmen
7. Planung, Entscheidung und Organisation einer bedarfsgerechten Hilfe zur Erziehung
8. Fortwährende Hilfeplanung unter Beteiligung eines Dolmetschers, des bestellten Vormundes und des beauftragten Jugendhilfeträgers.

Pädagogische Betreuung im Rahmen der Hilfen zur Erziehung

Die pädagogische Betreuung und Begleitung erfolgt in Kooperation mit drei erfahrenen, regionalen Jugendhilfeträgern. Zentrale Aufgaben sind hier Sicherstellung der Grundversorgung, die Anbindung an Sprachkurse und Schule, die Ermittlung der individuellen Bedarfe und das Vorhalten von bedarfsgerechten Angeboten zur Bewältigung des Alltags, der Fluchtgeschichte, der Integration und Verselbstständigung.

Zusätzliche Kurse für Bewerber/innen als Pflegefamilien / Gastfamilien

Der Bezirkssozialdienst hat bereits im Herbst 2015 einen ersten Kurs für Bewerber/innen als Pflegefamilien / Gastfamilien entwickelt und durchgeführt. Da die Bedarfe der UMA sich deutlich von Pflegekindern, die gewöhnlich in Pflegefamilien untergebracht werden, unterscheiden, wurde ein komplett neues Kurskonzept entwickelt. Durch gute Öffentlichkeitsarbeit, konnten viele Interessenten gewonnen werden. Nach zahlreichen Informationsgesprächen nahmen am ersten Kurs sechs potentielle Pflegefamilien teil. Davon haben sich drei Familien für die dauerhafte Aufnahme entschlossen. Ein zweiter Kurs ist nach Karneval gestartet.

Aufgaben der Vormundschaften

Mit Ausnahme der vier UMA in der ZUE werden alle minderjährigen Ausländer durch die Vormünder der Stadt Sankt Augustin auf der Grundlage familienrechtlicher Beschlüsse gesetzlich vertreten. Aufgrund der Vielzahl der zu führenden Vormundschaften können zurzeit keine Vereins- und Berufsbetreuer für diese Aufgabe gewonnen werden. Das Jugendamt ist zur Übernahme der Amtsvormundschaft - so keine anderen Vormünder zur Verfügung stehen – verpflichtet. Die Aufgaben umfassen insbesondere:

- Antrag auf Asyl, Durchführung des Asylverfahrens
- sofern möglich Einleitung von Maßnahmen zur Familienzusammenführung
- Antrag auf Hilfen zur Erziehung, Hilfeplanung,
- Anmeldung zur Schule

- Zustimmung zu Maßnahmen der Gesundheitsfürsorge
- Mindestens monatlicher Kontakt zum Mündel

Aufgaben der wirtschaftlichen Jugendhilfe

Aufgabe der wirtschaftlichen Jugendhilfe ist es,

- die Leistungen an die minderjährigen unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen rechtmäßig zu erbringen,
- diese gegenüber den Berechtigten sowie Einrichtungsträgern finanziell abzuwickeln,
- Krankenhilfe sicherzustellen,
- Kostenerstattungsansprüche geltend zu machen und zu realisieren sowie
- Ansprüche gegenüber anderen Sozialleistungsträgern zu verfolgen.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass mit dem zum 01.11.2015 in Kraft getretenem Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher neue gesetzliche Grundlagen geschaffen worden sind, die andere Prüfschritte – insbesondere im Bereich der örtlichen Zuständigkeit, der Leistungsgewährung und Kostenerstattung – beinhalten und dementsprechend andere Verfahrensabläufe auslösen. Eine besondere Schwierigkeit ergibt sich insbesondere daraus, dass bei Kostenerstattungsansprüchen zwischen dem „alten“ und „neuen“ Recht zu differenzieren ist und Ausschlussfristen für die Geltendmachung von Kostenerstattungsansprüchen zwingend zu beachten sind. Sollte diese nicht termingerecht geltend gemacht werden können, gehen diese Kostenerstattungsansprüche verloren.

Hinzu kommt die Problematik von Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem Ausländerrecht, die stets mit Ansprüchen gegenüber anderen Leistungsträgern verknüpft sind und ebenfalls Kostenerstattungsansprüche auslösen können.

Personalbedarf

Auf der Grundlage einer Aufnahmeverpflichtung von 36 UMA wurde die Personalbedarfsberechnung im BSD und bei den Amtsvormundschaften fortgeschrieben.

Im BSD ergibt sich ein Mehrbedarf von 1,7 Vollzeitstellen, in den Vormundschaften ein Mehrbedarf von einer Vollzeitstelle.

Der Mehrbedarf der wirtschaftlichen Jugendhilfe wurde im Rahmen der aktuellen Personalbedarfsbemessung mit eingerechnet. Aufgrund einer bereits vorhandenen Unterdeckung ist eine Nachsteuerung dringend geboten.

Die kurzfristige Bereitstellung der Stellen im Stellenplan sowie die kurzfristige Besetzung der Stellen sind notwendig, um die Aufgabenwahrnehmung sicherzustellen. Aufgrund der weiter zunehmenden Aufnahmeverpflichtung ist die Personalbedarfsbemessung in allen drei Arbeitsbereichen regelmäßig fortzuschreiben.

Am 08.12.2015 ist das Fünfte Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (5. AG-KJHG) in Kraft getreten. Es sieht vor, dass die Kommunen neben der Erstattung der Kosten für die Jugendhilfemaßnahmen eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe 3.100 €/UMA / Jahr erhalten. Damit sind der überwiegende Teil der Kosten, die durch den Personalmehrbedarf entstehen, gedeckt.

Eine Erläuterung anhand von Fallbeispielen erfolgt mündlich in der Sitzung.

In Vertretung

Marcus Lübken
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.